

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Benutzung von Feld- und Waldwegen in den Ortsgemeinden und der Stadt im Gebiet der Verbandsgemeinde Oberes Glantal**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Feldwirtschafts- und Waldwege in den Ortsgemeinden und der Stadt im Gebiet der Verbandsgemeinde Oberes Glantal grundsätzlich **ausschließlich** der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen dienen.

**Das Befahren dieser Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art ist nur den Berechtigten im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie sonstigen ausdrücklich zugelassenen Nutzern gestattet.**

Für den allgemeinen öffentlichen Verkehr sind diese Wege gesperrt. Die vorhandene Beschilderung, insbesondere nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), ist zu beachten.

Rechtsgrundlagen hierfür ergeben sich insbesondere aus § 41 der Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit den angeordneten Verkehrszeichen, dem Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) sowie den einschlägigen Regelungen des Landeswaldgesetzes Rheinland-Pfalz (LWaldG).

**Unbefugtes Befahren kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einem Verwarnungs- oder Bußgeld geahndet werden.**

Darüber hinaus erfolgt die Nutzung nicht freigegebener Wege auf eigene Gefahr. Die Gemeinde beziehungsweise der jeweilige Unterhaltungspflichtige übernimmt – soweit gesetzlich zulässig – keine Haftung für Schäden, die durch den Zustand der Wege oder typische Gefahren der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung entstehen.

Die Bevölkerung wird im Interesse der Land- und Forstwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie zur Vermeidung von Schäden und Gefährdungen um Beachtung dieser Regelungen gebeten.

Ihre Verbandsgemeindeverwaltung